



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2024, Nr. 14

8. Juli 2024

Satzung für die Ethikkommission der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 5. Juli 2024

Gemäß § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 19 Absatz 1, Satz 2, Ziffer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetzes - LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 26. Juni 2024 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Errichtung, Name

Die Pädagogische Hochschule Freiburg errichtet eine Ethikkommission. Sie führt die Bezeichnung „Ethikkommission der Pädagogischen Hochschule Freiburg“.

§ 2 Zweck und Aufgabe der Ethikkommission

- (1) Die Ethikkommission berät auf Antrag Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie die Organe und Gremien der Pädagogischen Hochschule Freiburg in Bezug auf ethische und datenschutzrechtliche Aspekte der Forschung am Menschen.
- (2) Auf Antrag nimmt sie zu geplanten Forschungsvorhaben vorab Stellung (Votum der Ethikkommission). Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Ethikkommission kann im Rahmen von Hochschulkooperationen auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern anderer Hochschulen ethische und datenschutzrechtliche Beratung bei Forschungsvorhaben am Menschen gewähren, sofern keine andere Ethikkommission für die Beratung dieser Forschungsvorhaben zuständig ist.
- (4) Die Ethikkommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden; sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.
- (5) Die Ethikkommission arbeitet auf der Grundlage der für die jeweilige Fachdisziplin geltenden wissenschaftlichen Standards, (Standes-) Richtlinien, einschlägigen Rechtsvorschriften und Empfehlungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.
- (6) Die Verantwortung der Forschenden und der an der Forschung beteiligten Mitarbeitenden für die von ihnen betriebenen Forschungsvorhaben, insbesondere deren rechtliche Zulässigkeit, bleibt von der Tätigkeit der Ethikkommission unberührt. Die Ratschläge und Voten der Ethikkommission ersetzen nicht die sonstige Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der geplanten Vorhaben.
- (7) Die Ethikkommission erteilt ihre Ratschläge und Voten schriftlich. Die Ethikkommission weist auf die Beschränkungen gemäß Abs. 6 in ihren Ratschlägen und Voten hin.

§ 3 Zusammensetzung und Mitglieder

- (1) Die Ethikkommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, durch die das Spektrum der Fächer der Pädagogischen Hochschule Freiburg möglichst umfassend repräsentiert ist. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Kommission sollen aus der Gruppe gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 1 LHG (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer) stammen. Auch Doktorandinnen und Doktoranden sowie Vertretungen der Personengruppen, die an Forschungsvorhaben teilnehmen, können in die Kommission berufen werden.
- (2) Die Ethikkommission ist wie folgt zusammengesetzt:
 1. Vertreterin oder Vertreter für ethische Fragen,
 2. Beauftragte oder Beauftragter für Datenschutz,
 3. Die Prorektorin oder der Prorektor für Forschung und Nachwuchsförderung oder eine Vertretung,
 4. Mindestens vier, höchstens 20 weitere Mitglieder; bei Anfragen zu geplanten Forschungsvorhaben gem. § 2 Abs. 2 werden für die jeweils konkrete Teilnahme an der Beratung und dem Votum der Ethikkommission drei Personen aus dem Kreis der weiteren Mitglieder entsprechend ihrer fachlichen Ausrichtung ausgewählt.
- (3) Die Besetzung soll hinsichtlich des Geschlechts und der methodischen Expertise (qualitative und quantitative Forschungsmethoden) ausgewogen erfolgen.
- (4) Die Ethikkommission kann dem Rektorat im Benehmen mit den Dekanen bzw. Dekaninnen der Fakultäten geeignete Personen als Mitglieder der Ethikkommission vorschlagen. Das Rektorat bestellt die Mitglieder der Ethikkommission. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus der Ethikkommission aus, wird auf Vorschlag der Ethikkommission, die sich zuvor mit dem Dekan bzw. der Dekanin der betreffenden Fakultät ins Benehmen gesetzt hat, für den Rest der Amtszeit vom Rektorat ein geeigneter Nachfolger/eine geeignete Nachfolgerin bestellt.
- (5) Die Amtsperiode der Ethikkommission beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (6) Die oder der Vorsitzende der Ethikkommission und ihre oder seine Stellvertretung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder der Ethikkommission aus ihrer Mitte gewählt.
- (7) Die Ethikkommission kann bei Bedarf weitere sachkundige Expertinnen und Experten zur Entscheidungsfindung hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (8) Die Mitglieder der Ethikkommission werden veröffentlicht.

§ 4 Rechtsstellung der Ethikkommission und ihrer Mitglieder

- (1) Die Ethikkommission wird im Auftrag der Pädagogischen Hochschule Freiburg tätig. Der bzw. die Vorsitzende der Kommission nimmt zu den Anträgen im Namen der Hochschule Stellung.
- (2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für ihre Tätigkeit in der Ethikkommission ist ausgeschlossen.

§ 5 Schlussvorschriften

- (1) Die Ethikkommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt unter anderen:
 - Ausschluss von der Tätigkeit als Mitglied der Ethikkommission
 - Antragsverfahren
 - Sitzungen
 - Vertraulichkeit
- (2) Die oder der Vorsitzende berichtet regelmäßig - mindestens einmal im Kalenderjahr - dem Senat über die Tätigkeit der Ethikkommission.
- (3) Satzungsänderungen können von der oder dem Vorsitzenden der Ethikkommission sowie von der einfachen Mehrheit der Kommissionsmitglieder dem Senat vorgeschlagen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg, den 05. Juli 2024

In Vertretung

Hendrik Büggeln

Kanzler der Pädagogischen Hochschule Freiburg